

## **Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Biowissenschaften**

vom 29. September 2003

- § 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**
- § 2 Habilitationsleistungen**
- § 3 Habilitationskonferenz**
- § 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens**
- § 5 Zulassung zur Habilitation**
- § 6 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**
- § 7 Beurteilung der schriftliche Habilitationsleistung**
- § 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag**
- § 10 Vollzug der Habilitation**
- § 11 Negativentscheidungen**
- § 12 Wiederholung der Habilitation**
- § 13 Öffentliche Antrittsvorlesung**
- § 14 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis**
- § 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen**
- § 16 Widerruf, Entziehung und Erlöschen der Habilitation**
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

### **§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem Fach oder Fachgebiet der Biowissenschaften durch die Fakultät.
- (2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion oder einen gleichwertigen Abschluss in dem Fach oder Fachgebiet der Biowissenschaften und in der Regel eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie Lehrerfahrung voraus.
- (3) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht in dem Fach oder Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet die Habilitationskonferenz auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Der Antrag soll rechtzeitig, möglichst vor Anfertigung der Habilitationsschrift gestellt werden.

## § 2 Habilitationsleistungen

Über die Habilitation wird aufgrund der folgenden Habilitationsleistungen entschieden:

1. der Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers /der Bewerberin zu der den Professoren und Professorinnen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. eines wissenschaftlichen Vortrages vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache;
3. einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

## § 3 Habilitationskonferenz

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Die Habilitationskonferenz besteht aus allen der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen treten ferner ein oder zwei Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten, die dem Habilitationsfach des Bewerbers/der Bewerberin nahestehen, stimmberechtigt dazu. Diese werden von der Habilitationskonferenz vorgeschlagen und auf Bitte des oder der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz von der entsprechenden Fakultät benannt.
- (3) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
- (4) Vorsitzender oder Vorsitzende der Habilitationskonferenz ist der Prodekan oder die Prodekanin, bei dessen (deren) Verhinderung der Dekan oder die Dekanin. Der oder die Vorsitzende hat Stimmrecht, leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (5) Das Eilentscheidungsrecht des oder der Vorsitzenden entfällt für Entscheidungen bei der Bewertung der Habilitationsleistungen.
- (6) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Na-

men der anwesenden und der abwesenden Mitglieder die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen, es ist vertraulich.

- (7) Beschlüsse nach dieser Habilitationsordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, es sei denn, es ist in dieser Habilitationsordnung anders geregelt.
- (8) Für die Anerkennung der Habilitationsleistungen nach § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 ist die 2/3 Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz erforderlich. Stimmenthaltungen sind bei den Abstimmungen über die Habilitationsleistungen unzulässig. Die Abstimmungen erfolgen geheim.
- (9) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können auf eigenen Wunsch oder auf Bitten des oder der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz an Habilitationen teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich an der Fakultät tätig waren. Sie zählen in diesem Fall als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz; für die Beschlussfähigkeit sind sie nicht mitzuzählen.

#### **§ 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz eingeleitet. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Habilitationsschrift in sechs Ausfertigungen. Falls der Bewerber oder die Bewerberin von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, muss er oder sie die Publikationen, die anstelle einer Habilitationsschrift bewertet werden sollen, nennen und dazu eine ausführliche zusammenfassende Darstellung der eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse vorlegen, die auf den oben genannten Veröffentlichungen basiert (Kumulative Habilitation).
  - b) eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom Bewerber oder von der Bewerberin selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden sind;
  - c) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit ersichtlich sind;
  - d) ein vollständiges Schriftenverzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen;

- e) ein Personalbogen mit Lichtbild;
  - f) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
  - g) eine Erklärung über frühere oder noch laufende Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen;
  - h) eine Erklärung darüber, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs rechtskräftig untersagt ist;
  - i) eine Erklärung, für welches Fach oder welche Fachgebiete der Bewerber oder die Bewerberin die Habilitation anstrebt;
  - j) drei Themenvorschläge gem. § 9 Abs. 1 dieser Ordnung. Diese können innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Antragstellung nachgereicht werden.
- (2) Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des wissenschaftlichen Vortrags einmal zurückgenommen werden. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz ist eine Zurücknahme des Habilitationsantrages nicht mehr möglich.

## **§ 5 Zulassung zur Habilitation**

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet die Habilitationskonferenz. Das Habilitationsverfahren ist mit der Zulassung eröffnet.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) der Bewerber/die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat;
  - b) der Habilitationsantrag unvollständig ist und eine Nachreichung von fehlenden Unterlagen in angemessener Frist nicht möglich ist;
  - c) die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 1 Abs. 2 fehlen.
  - d) dem Bewerber oder der Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist;
  - e) Gründe vorliegen, die die Rücknahme der Habilitation rechtfertigen würden;
  - f) der Bewerber oder die Bewerberin bereits zweimal erfolglos einen Habilitationsversuch unternommen hat.

- (3) Wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung soll ein öffentlicher Kolloquiumsvortrag über ein Thema aus dem eigenen Arbeitsbereich vorausgegangen sein.

## **§ 6 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

- (1) Der oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber oder der Bewerberin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Lehrveranstaltung im Sinne des Studienplans des jeweiligen Faches oder Fachgebietes. Ist der Bewerber oder die Bewerberin nicht der Veranstalter oder die Veranstalterin, so muss er oder sie von dem Veranstalter oder der Veranstalterin einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.
- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt der oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz dies den Mitgliedern der Habilitationskonferenz schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Lehrveranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Die Habilitationskonferenz beschließt auf der Grundlage eines Votums des Studiendekans/der Studiendekanin über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.
- (4) Die Habilitationskonferenz kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin als wissenschaftliche(r) Assistent oder Assistentin, wissenschaftliche(r) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Lehrbeauftragter oder Lehrbeauftragte in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen an der Universität Heidelberg im Sinne von Absatz 1 Satz 2 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

## **§ 7 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Im Falle der Zulassung bestellt die Habilitationskonferenz für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung eine Kommission, die aus mindestens

vier Professoren bzw. Professorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen der Fakultät und weiterhin ein bis zwei Professoren oder Professorinnen, die auf Bitte des oder der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz von anderen Fakultäten als Mitglieder der Habilitationskonferenz benannt wurden, besteht. Die Kommission bestellt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder teilweise bereits veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein, es sei denn, dass die Habilitationskonferenz im Einzelfall eine andere Sprache zulässt.
- (3) Die Kommission holt mindestens drei Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung ein, in der Regel von auswärtigen Gutachtern oder Gutachterinnen, von denen einer oder eine im Ausland tätig sein soll. Die Gutachter oder Gutachterinnen müssen Professoren bzw. Professorinnen oder Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen vergleichbaren Ranges sein. Der oder die Vorsitzende setzt den Gutachtern oder Gutachterinnen eine angemessene Frist für die Vorlage der Gutachten.
- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von einem Gutachter oder einer Gutachterin nicht als den Anforderungen des § 1 Abs.1 dieser Ordnung genügend anerkannt, so kann der Bewerber/die Bewerberin die Einholung eines weiteren Gutachtens verlangen. Verlangt der Bewerber/die Bewerberin, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird, so bestellt die Kommission den weiteren Gutachter oder die weitere Gutachterin. Der Bewerber/die Bewerberin kann Vorschläge machen.
- (5) Falls der Bewerber/die Bewerberin von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, kann die Kommission ihm/ihr die Anfertigung einer Habilitationsschrift empfehlen und mit seiner/ihrer Zustimmung die Bearbeitung seines/ihres Antrages aussetzen.
- (6) Sind die Gutachten nicht eindeutig oder sind sie untereinander widersprüchlich, so kann die Kommission weitere Gutachten einholen.
- (7) Die Habilitationskommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme über den Umfang der zu erteilenden Lehrbefugnis (Fach oder Fachgebiet, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber habilitieren will) enthält.
- (8) Mindestens eine Woche vor der Entscheidung der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung werden die eingereichten Schriften, die Gutachten und der Bericht der Kommission für die Mitglieder der Habilitationskonferenz im Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt.

**§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Habilitationskonferenz beschließt über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (3) Im Falle der Ablehnung kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden, mit dem eine neue schriftliche Habilitationsleistung vorzulegen ist.

**§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag**

- (1) Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung an, so wählt sie ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus drei vom Bewerber/von der Bewerberin vorgeschlagenen Themen aus. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Arbeitsgebiet des Bewerbers/der Bewerberin stammen. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so hat der Bewerber/ die Bewerberin einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Im Falle der Annahme teilt der oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz dem Bewerber/der Bewerberin das ausgewählte Thema mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrages mit.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor den Mitgliedern der Habilitationskonferenz statt. Der Bewerber/die Bewerberin soll dabei nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten. An Vortrag und Aussprache können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auch Zuhörende teilnehmen, die sich der Habilitation unterziehen wollen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung. Weiterhin legt sie das Fach oder das Fachgebiet fest, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.
- (4) Hat die Habilitationskonferenz die mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, kann sie nach schriftlichem Antrag einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Die Habilitationskonferenz bestimmt den Zeitpunkt zur Einreichung der neuen Themenvorschläge. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

- (5) Werden der zweite Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet.

## **§ 10 Vollzug der Habilitation**

- (1) Mit der Anerkennung der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz und dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist die Habilitation vollzogen. Der oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dem Bewerber/der Bewerberin den Vollzug und den Umfang der Lehrbefugnis unmittelbar nach der mündlichen Habilitationsleistung mit. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verbunden.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält über die Habilitation eine Urkunde, in der das Fach oder Fachgebiet bezeichnet ist, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde trägt das Datum des Wissenschaftlichen Vortrages.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens kann dem Bewerber bzw. der Bewerberin auf begründeten schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zu stellen. Der oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

## **§ 11 Negativentscheidungen**

Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Wiederholung der Habilitation**

Im Falle der Beendigung des Habilitationsverfahrens aufgrund der Ablehnung der Zulassung gemäß § 5 Abs. 3 oder der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 2 kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.

## **§ 13 Öffentliche Antrittsvorlesung**

Die Privatdozentinnen oder der Privatdozent soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres eine öffentliche Antrittsvorlesung ankündigen und halten.

## **§ 14 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis**



- (1) Auf Antrag eines an der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg Habilitierten kann die Habilitationskonferenz dessen oder deren Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach oder Fachgebiet der Biowissenschaften ausdehnen, wenn der oder die Habilitierte wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung der Lehrbefugnis rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.
- (2) Eine weitere mündliche Habilitationsleistung entfällt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

### **§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen**

- (1) Wird von Habilitierten, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Biowissenschaften zugeordnetes Fach oder Fachgebiet angestrebt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die bereits erbrachten Habilitationsleistungen können durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen erfolgt durch die Habilitationskonferenz.
- (3) Wird die Lehrbefugnis von der Habilitationskonferenz nach Anerkennung von außerhalb der Fakultät erbrachten Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 erteilt, so hat der Privatdozent oder die Privatdozentin auf seine oder ihre bisherige Lehrbefugnis zu verzichten. Wird die Lehrbefugnis an einen Bewerber oder eine Bewerberin von einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg verliehen, kann die Habilitationskonferenz auf Antrag der betroffenen Fakultäten die Beibehaltung der bisherigen Lehrbefugnis gestatten.

### **§ 16 Widerruf, Entziehung und Erlöschen der Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist von der Habilitationskonferenz zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.
- (2) Für Widerruf, Entziehung und Erlöschen der Lehrbefugnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Lehrbefugnis erlischt darüber hinaus aufgrund des Widerrufs der Habilitation.
- (3) Der Widerruf ist der oder dem Betreffenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie vom 13. Oktober 1981 (W.u.K. 1982, S. 147) und die Habilitationsordnung der Fakultät für Pharmazie vom 14. November 1990 (W.u.K. 1991, S. 62) außer Kraft.
- (2) Für Habilitationsverfahren der ehemaligen Fakultät für Biologie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet sind, gilt die Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie vom 13. Oktober 1981 (W.u.K. 1982, S. 147), sofern das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.
- (3) Für Habilitationsverfahren der ehemaligen Fakultät für Pharmazie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet sind, gilt die Habilitationsordnung der Fakultät für Pharmazie vom 14. November 1990 (W.u.K. 1991, S. 62), sofern das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 583.